

# Teilnahmeerklärung

für das Bio-Zeichen Baden-Württemberg



<b>Erzeugerbetrieb:</b>	
Name	
Vorname	
Straße	
PLZ	
Ort/Teilort	
Tel.-Nr.	
Fax	
E-Mail	
Öko-Betriebs-Nr.	
UD-Nr. (falls vorhanden)	
Öko-Kontrollstelle:	

<b>gegenüber dem Lizenznehmer:</b>

<b>über den Zeichennutzer:</b>

Hiermit erklärt der Erzeugerbetrieb gegenüber dem Lizenznehmer Folgendes:

- Der Erzeugerbetrieb versichert, dass sein gesamter Betrieb auf ökologische Produktion umgestellt und die Umstellungsphase abgeschlossen ist. Er verpflichtet sich, die für die nachfolgend genannten Kulturen/Produkte/Tierarten geltenden Anforderungen (Zusatzanforderungen) sowie die nicht produktspezifischen Regelungen (Programmbestimmungen) des Bio-Zeichens Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten sowie vereinbarte Korrekturmaßnahmen umzusetzen.

Pflanzliche Erzeugung:

Kulturen/Produkte	Jahresproduktion	Anbaufläche (ha)

Tierische Erzeugung:

Tierarten/Produkte	Jahresproduktion	Stall-/Mastplätze, Anderes

Diese Teilnahmeerklärung gilt  unbefristet  
 befristet bis \_\_\_\_\_  
 (vom Erzeugerbetrieb auszufüllen)

- Der Erzeugerbetrieb bevollmächtigt den Lizenznehmer, erforderliche Kontrollmaßnahmen zum Bio-Zeichen Baden-Württemberg auf seinem Betrieb bei einer vom Zeichenträger zugelassenen Zertifizierungsstelle in Auftrag zu geben. Das Verfahren der Abrechnung und ggf. Umlage der Kontrollkosten regelt der Lizenznehmer.

Grundlage der Kontrollmaßnahmen sind die Programmbestimmungen und die für den jeweiligen Bereich geltenden spezifischen Bestimmungen (Zusatzanforderungen) in der jeweils geltenden Fassung. Der Erzeugerbetrieb verpflichtet sich:

- angemeldete und unangemeldete Kontrollen durch Inspektoren und Auditoren der Zertifizierungsstelle, der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS), der Marketinggesellschaft mbH (MBW) sowie des Lizenzgebers in allen betroffenen Betriebsteilen zuzulassen, diese Inspektoren und Auditoren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und Zugang zu allen Dokumenten und Aufzeichnungen sowie den Zugang zu den Geschäftsräumen während der üblichen Betriebszeiten zu gewähren,

- dem Kontrollpersonal der Zertifizierungsstelle sowie Beauftragten des Lizenzgebers, des Lizenznehmers und der MBW Marketinggesellschaft mbH Proben seiner Produkte und Betriebsmittel gegen Empfangsbestätigung unentgeltlich für Untersuchungszwecke zur Verfügung zu stellen. Der Erzeuger kann vom Probennehmer verlangen, dass eine Gegenprobe gezogen, versiegelt und ihm ausgehändigt wird,
  - Bescheinigungen und Zertifizierungsdokumente zum Nachweis bestandener Kontrollen und der Systemteilnahme nur für die zutreffenden Produkte und nicht missbräuchlich oder irreführend zu verwenden,
  - bei Aussetzung oder Entzug der Zertifizierung bzw. des Zeichennutzungsrechts jegliche Werbung oder Verweise auf die Zertifizierung bzw. Zeichennutzung einzustellen und sämtliche von der Zertifizierungsstelle geforderten Bescheinigungen und Zertifizierungsdokumente auf Anforderung zurückzugeben,
  - Aufzeichnungen zu führen über an ihn gerichtete Beschwerden oder Beanstandungen, die sich auf die Erfüllung von Anforderungen zum Bio-Zeichen Baden-Württemberg beziehen,
  - bei berechtigten Beschwerden Dritter geeignete Abhilfe- und Korrekturmaßnahmen einzuleiten und diese zu dokumentieren.
3. Verstößt der Erzeuger gegen die vorstehenden Verpflichtungen, so kann der Lizenznehmer den Betrieb mit seiner gesamten Erzeugung von der Teilnahme am Bio-Zeichen Baden-Württemberg ausschließen.
- Hinweis: Falls die Bestimmungen aufgrund besonderer Umstände ganz oder teilweise nicht eingehalten werden können, ist der Erzeuger verpflichtet, dies dem Lizenznehmer sowie dem Zeichennutzer bzw. Vermarkter seiner Produkte unverzüglich vorab mitzuteilen, damit die betreffenden Produkte/Erzeugnisse dann in Abstimmung mit dem Vermarkter entsprechend gelenkt und nicht unter dem Bio-Zeichen Baden-Württemberg vermarktet werden können.
- Erfolgt die Mitteilung erst nach Anmeldung einer Betriebskontrolle, wird sie wie ein Verstoß gegen die Bestimmungen des Bio-Zeichens Baden-Württemberg gewertet.
4. Der Erzeuger ist damit einverstanden, dass die Ergebnisse der amtlichen Lebensmittel- und Marktüberwachung, der CC-Kontrolle sowie Entscheidungen von Gerichten in Verfahren, die Erzeugnisse des Erzeugers zum Gegenstand haben, dem Lizenznehmer sowie dem Lizenzgeber und den von ihm beauftragten Stellen (z. B. Zertifizierungsstellen, MBW) zur Verfügung gestellt werden.
  5. Der Lizenznehmer kann zur Abgeltung der ihm entstehenden Kosten vom Erzeuger ein Entgelt verlangen, mit dem die erforderlichen Aufwendungen für die Verwaltung, die Kontrolle und die Überwachung abgegolten wird.
  6. Der Erzeuger haftet für alle von ihm schuldhaft verursachten mittel- und unmittelbaren Schäden, die durch vertragswidriges Verhalten oder Unterlassen entstehen und stellt den Lizenznehmer von Schadensersatzansprüchen Dritter frei. Von dieser Regelung bleibt § 254 BGB im Falle eines Mitverschuldens des Lizenznehmers unberührt.
  7. Der Erzeugerbetrieb kann gegen ihn verhängte Sanktionsmaßnahmen (durch den Lizenznehmer) vom Sanktionsbeirat überprüfen lassen. Dazu muss er schriftlich innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Bekanntgabe der Sanktionsmaßnahme Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist an die Geschäftsstelle des Sanktionsbeirats bei der MBW Marketing- und Absatzförderungsgesellschaft für Agrar- und Forstprodukte aus Baden-Württemberg mbH, Leuschnerstraße 45, 70176 Stuttgart, zu richten. Der Erzeugerbetrieb erkennt die Entscheidungen des Sanktionsbeirats an.
  8. Mit dieser Erklärung treten alle früheren Teilnahmeerklärungen des Erzeugers gegenüber dem Lizenznehmer bzw. dem Zeichennutzer für die in Nummer 1 benannte pflanzliche und tierische Erzeugung außer Kraft.
  9. Mit der Abgabe dieser Erklärung wird mit dem Lizenznehmer eine vertragliche Vereinbarung zur Teilnahme am Bio-Zeichen Baden-Württemberg unter den vorstehend genannten Bedingungen geschlossen. Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten zu einem Quartalsende schriftlich gekündigt werden. Das Recht der außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Rechtsnachfolge, Verstöße gegen die Bestimmungen, Kündigung des Vertrages zwischen Lizenznehmer und Zeichenträger) bleibt unberührt.

#### DATENSCHUTZHINWEIS:

Die in der Teilnahmeerklärung angegebenen personenbezogenen Daten (Nachname, Vorname, ggf. Firmenname, vollständige Betriebsanschrift, Telefonnummer, ggf. Faxnummer, ggf. E-Mail-Adresse), sowie die Betriebsnummer(n) des Betriebs, die Daten der Kontrolle (Zertifizierung, Kontrollzeitpunkt) und Kontrollergebnisse der Kontrolle, sind für die Durchführung und Überwachung sowie die Dokumentation im Rahmen des Bio-Zeichens Baden-Württemberg erforderlich und werden auf der Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vom Zeichenträger sowie der MBW Marketinggesellschaft mbH, der Zertifizierungsstelle sowie dem Lizenznehmer erhoben, (elektronisch) gespeichert, genutzt und soweit erforderlich untereinander weitergegeben. Insoweit entbindet der Erzeuger seine Zertifizierungsstelle von ihrer Pflicht zur Verschwiegenheit.

Der Lizenzgeber ist berechtigt im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes die staatlichen Kontrollbehörden zu informieren.

Der Erzeuger hat gemäß § 34 BDSG das Recht, Auskunft über seine von den oben aufgeführten verantwortlichen Stellen zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten. Unter den Voraussetzungen des § 35 BDSG kann er die Berichtigung, Löschung und Sperrung seiner personenbezogenen Daten verlangen. Eine diesbezüglich schriftliche Erklärung ist zu richten an:

MBW Marketinggesellschaft mbH  
Leuschnerstraße 45  
70176 Stuttgart

Hinweis: Die o. g. personen- bzw. unternehmensbezogenen Daten sowie die Daten zu den Kontrollen sind für die Qualitätssicherung innerhalb des Qualitätsprogramms unbedingt erforderlich. Das Löschen bzw. Sperren der Daten hat daher eine Kündigung der Teilnahmeerklärung nach Nummer 8. durch den Lizenznehmer zur Folge.

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift Erzeuger  \_\_\_\_\_